

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "IG PRIKOP" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

Zweck und Ziel

Art. 3

Der Verein bezweckt

- a) die Unterstützung und Koordination von privaten psychosozialen Einrichtungen in der Nordwest-Schweiz.
- b) staatliche Einrichtungen können Mitglied der IG PRIKOP werden.
- c) die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen besonders gegenüber staatlichen Stellen, z.B. dem Gesundheitsdepartement, dem Erziehungsdepartement und der Koordinationskonferenz.
- d) die Solidarität unter den Mitgliedern.

Grundsätzlich bleiben die Mitglieder zuständig für ihre eigenen Institutionen und Belange. Sie entscheiden, welche gemeinsame Interessenvertretung sie über die IG PRIKOP wahrnehmen wollen.

Er beteiligt sich an Aktivitäten koordinatorischer Art in den Bereichen der Sozialpsychiatrie.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins ist, wer die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt und von ihm erhalten hat, wer den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt und seinen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Abgewiesene oder ausgeschlossene Personen und Institutionen können bei der Generalversammlung Rekurs einlegen die definitiv und endgültig darüber bestimmt. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung automatisch.

Der Austritt ist nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt mindestens Fr. 30.-- und maximal Fr. 60.-- für natürliche, sowie mindestens Fr. 90. -- und maximal Fr. 360. -- für juristische Personen.

Finanzen

- Art. 5 Die Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins erfolgt aus folgenden Quellen:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Beiträge der Öffentlichen Hand
 - c) freiwillige Beiträge
 - d) Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen.
- Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle.
- Art. 8 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, die Präsidentin bzw. den Präsidenten, sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- Art. 10 Das Datum und die Traktanden werden durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge und Traktanden der Mitglieder müssen bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- Art. 11 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand;
 - b) sie wählt eine externe Kontrollstelle;
 - c) sie beschliesst über die Revision der Statuten;
 - d) sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung;
 - e) sie setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest;
 - f) sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.
 - g) Sie genehmigt das Budget
- Art. 12 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung resp. Wahl beschliesst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 13 Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; Statutenänderungen bedürfen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

IG Prikop

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt im ersten Wahlgang eine

Wahl nicht zu Stande und steht mehr als eine Person zur Wahl, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Art. 14 Der **Vorstand** setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann weitere Sachverständige zu speziellen Sachgeschäften beiziehen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungsführung.

Art. 15 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Der Vorstand konstituiert sich selber
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Genehmigung des Leitbildes, des Gesamtkonzeptes, der Jahresziele
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Entscheid über wesentliche Belange, insbesondere die strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik
- f) Nimmt den jährlichen Bericht der Ombudsstelle entgegen

Art. 16 Die **Kontrollstelle** prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Zeichnung

Art. 17 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivzeichnung zu zweien von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, und weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Auflösung

Art. 18 Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein vorhandenes Vermögen einer oder mehrerer Einrichtung/en zugewendet, deren Zweck demjenigen des Vereins möglichst nahe kommt.

Art. 19 Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen..

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 6. April 2006 genehmigt worden und in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 24.3.2004

Basel, 6.4.2006

Im Namen der Generalversammlung:
Die Präsidentin / der Präsident

Für das Protokoll